

Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Zustand der Strafrechtspflege

Autor(en): **Tschanz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1934)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-418579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht

des

Generalprokurators des Kantons Bern

über den

Zustand der Strafrechtspflege

im Jahre 1934.

Der Zustand der Strafrechtspflege im Kanton Bern im Jahre 1934 bietet im allgemeinen keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen. Es kann in der Hauptsache auf das verwiesen werden, was bereits im letzten sowie in früheren Jahresberichten gesagt worden ist.

Dabei darf mit Genugtuung darauf hingewiesen werden, dass verschiedene der dort gemachten Anregungen im Gesetzesentwurf über die Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes Aufnahme gefunden haben; ich erwähne hier nur die Möglichkeit einer bessern Arbeitsverteilung in der Staatsanwaltschaft, die Heraussetzung der Appellationsgrenze in Strafsachen und anderes mehr.

Überhaupt hat dieses Gesetz, das am 30. Juni abhin vom Bernervolk mit anerkannter Opferwilligkeit angenommen worden ist, die Gemüter der Juristenwelt im Jahre 1934 beherrscht, und es ist nun abzuwarten, wie dieses Gesetz sich dann nach Erlass der nötigen Ausführungsbestimmungen auswirken wird.

Hoffentlich werden gewisse Befürchtungen nicht in Erfüllung gehen, die vielfach an die Schaffung von zwei Dreierkammern an Stelle einer Fünfer Strafkammer geknüpft werden und die dahingehen, dass das Zweikammer System, die so nötige Konstanz in der Strafrechtspflege beeinträchtigen werde.

Zu der Frage der General- oder Spezialpraevention haben die Strafgerichte im Berichtsjahre mehrmals Stellung genommen und in Übereinstimmung mit den Voten verschiedener Mitglieder des Grossen Rates die Notwendigkeit und die Zulässigkeit der Generalpraevention in gewissen Fällen bejaht.

Auch die Zulassung der Presse zu den Verhandlungen der Strafgerichte ist im Berichtsjahre Gegenstand eingehender Erörterungen in Rat und Presse geworden. Dabei herrscht allgemein die Meinung vor, dass die Presse in weitestgehendem Masse zu den Verhandlungen der Strafgerichte zuzulassen sei, wobei der Entscheid

darüber immerhin nach dem Gesetz dem Leiter der Verhandlung zusteht.

Aus den mir zugekommenen Berichten geht hervor, dass sowohl die gerichtliche Polizei wie die Untersuchungs- und Strafrichter sich darüber beklagen, dass die Aufhebung der Velokontrolle (Kontrollschilder) sich sehr nachteilig ausgewirkt habe für die Strafrechtspflege und dass speziell die Entwendung von Fahrrädern zum Gebrauch wie diejenige der Motorfahrzeuge unter Strafe gestellt werden sollte. Beispielsweise wurden im Jahre 1934 einzig im Amt Biel 320 Fahrraddiebstähle gemeldet.

Bei der Bearbeitung der Anklagekammer und Strafkammergeschäfte ist mir sodann ein weiterer Missstand aufgefallen, der im Zeitalter der Sparmassnahmen beseitigt oder doch ganz wesentlich eingeschränkt werden sollte. Ich meine die unverhältnismässig grossen Kosten von Buchexpertisen. Es ist namentlich in letzter Zeit häufig vorgekommen, dass Strafuntersuchungen, sobald das eingeklagte Delikt nur irgendwie mit Buchführung etwas zu tun hat, zur Feststellung, ob und welche Delikte begangen worden sind, einfach dem Bücherexperten überwiesen werden, der dann nach Belieben schaltet und waltet und schliesslich nach langer Zeit eine Rechnung stellt, die in keinem Verhältnis zum Tatbestand steht. Der Staat hat dann das Vergnügen diese Rechnungen zu bezahlen ohne Aussicht, davon je etwas zurückzuerhalten. Ich verweise auf den Fall Laubscher (Amtsbezirk Biel), wo der Staat an Expertenonorar Fr. 4830.35 ausgeben musste, ferner auf den Fall Wenger ebenfalls Amtsbezirk Biel, wo der Bücherexperte Fr. 7178.65 verlangte und allerdings nur Fr. 4105.05 angewiesen erhielt.

Es ist allerdings zu sagen, dass der Untersuchungsrichter von Biel, der schon als solcher Arbeit genug hat, durch seine Ernennung als Obergerichtssuppleant noch belastet wird infolge Zuziehung zu den Verhandlungen

der Straf- und Kriminalkammer und dem damit verbundenen Aktenstudium.

Meines Erachtens wäre es richtiger, wenn die erstinstanzlichen Richter *neben* den andern Suppleanten im Turnus als Ersatzleute zu den Verhandlungen den obern Instanzen beigezogen würden.

Wie schon in früheren Jahren wird auch im Berichtsjahr seitens der Staatsanwaltschaft gerügt, dass Behandlung und Beurteilung der kriminellen Geschäfte unzulässig verzögert werden. Abgesehen von der zunehmenden Geschäftslast erblicken die Bezirksprokuratoren den Grund dafür in einer unrationellen Geschäftsführung. Ein Staatsanwalt schreibt, dass er es noch nie erlebt habe, dass die Kriminalkammer ein ihr überwiesenes Geschäft binnen 30 Tagen nach der Überweisung behandelt habe, obwohl dies in Art. 295 StrV als Regel aufgestellt ist.

Ich habe mich dadurch veranlasst gesehen, in den Strafanstalten Thorberg, Witzwil und Hindelbank anzufragen, wie viele Internierte dort noch auf ihre Beurteilung warten. Dabei hat es sich herausgestellt, dass in diesen Anstalten auf Ende Juni 1935 nicht weniger als 44 Angeschuldigte ihre Strafe auf Rechnung des zu erwartenden Urteils angetreten haben, wobei die Überweisung an die Kriminalkammer zum Teil schon lange zurückliegt. Auch hier wird im Interesse der Strafrechtspflege nach einer rationelleren Methode gesucht werden müssen.

Zum Schlusse möchte ich noch auf einen Umstand hinweisen, der allerdings mehr die Gesetzgebung betrifft, aber für die Strafrechtspflege doch von grosser Bedeutung ist. Wir haben heute eine grosse Anzahl von Neuerschei-

nungen auf dem Gebiete der Heilkunde. Ich möchte hier aber nur von der Chiropraktik sprechen. Dieser Zweig der Heilkunde ist erst in jüngerer Zeit in Amerika aufgekommen und wird nun auch in Europa ausgeübt. Nun haben wir im Kanton Bern ein Medizinalgesetz vom Jahre 1865, das systematisch und technisch der heutigen Gesetzgebung in keiner Weise mehr entspricht. Und nach diesem Gesetz sollen nun alle Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Heilkunde untersucht und behandelt werden, also Tatbestände von denen noch vor 20 Jahren niemand etwas wusste, geschweige denn zu der Zeit, als das bernische Medizinalgesetz aufgestellt wurde.

Ich will mir hier kein Urteil herausnehmen über Wert und Bedeutung der Chiropraktik gegenüber der sogenannten Schulmedizin, aber ich weise darauf hin, dass bereits in den Kantonen Luzern und Zürich Initiativen für die Zulassung der Chiropraktik als solcher zustande gekommen oder eingeleitet worden sind. Und auch das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 21. Februar 1930 i. S. Fr. Gerber die Zweckmässigkeit einer Regelung der Chiropraktik ausserhalb der offiziellen Medizin betont.

Bern, im Juli 1935.

Der Generalprokurator:

Tschanz.